

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntgabe vom 28.01.2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 18.08.2009, erlässt die Stadt Leinefelde-Worbis folgende Vergnügungssteuersatzung:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Leinefelde-Worbis erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziffer 1. - 4. des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, in der zurzeit gültigen Fassung, gekennzeichnet worden sind;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
5. Catcher, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme gem. § 1 Nr. 2 vorgeführt werden, wenn sie
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) vom Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind;

das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.

3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen, Behörden oder Betrieben sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
6. Familienfeiern, Betriebsfeiern;
- 6a. Veranstaltungen von Vereinen, die ausschließlich den Vereinsmitgliedern, insbesondere der Jugendpflege, dem Jugendschutz, der Leibeserziehung, der Kulturpflege, der Heimatpflege, der Landschaftspflege, der Pflege des Brauchtums, der Berufsertüchtigung, der Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit im Verein oder politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen und keine reinen Tanz- oder Konzertveranstaltungen sind;
7. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
8. Tanzunterricht, einschließlich eines „Mittel- und eines Abschlussballes“, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen;
9. Zirkusveranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
2. Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

§ 4 Steuerform

1. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
2. In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung der Eintrittskarten oder sonstigen Anweisungen

abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.

3. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zu fließen.

§ 6

Ausgabe der Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet ist, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind dem Teilnehmer zu belassen und von diesem, der Stadt Leinefelde-Worbis, auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Unternehmer hat der Stadt Leinefelde-Worbis vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt Leinefelde-Worbis abgestempelt werden.
4. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt Leinefelde-Worbis auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Stadt Leinefelde-Worbis kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. | bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 2) | 20 v. Hundert |
| 2. | in allen anderen Fällen
(§ 1 Nr. 1, 3 und 5)
des Preises oder Entgelts. | 20 v. Hundert |

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

1. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Leinefelde-Worbis abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt Leinefelde-Worbis kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
2. Die Stadt Leinefelde-Worbis setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
3. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
4. Bei verspäteter Abgabe der Kartenabrechnung kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 von Hundert der festgesetzten Steuer erhoben werden.

§ 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen

1. Steuererhebung
Die Stadt Leinefelde-Worbis erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer.
2. Steuergegenstand
Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.
3. Bemessungsgrundlagen
 - a) Die Bemessungsgrundlage ist bei Apparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld)
 - b) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der

umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

- c) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.

4. Steuersätze

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat:

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 12 v.H. der Bruttokasse
höchstens 110,00 € |
| b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten | 12 v.H. der Bruttokasse
höchstens 50,00 € |

für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- | | |
|---------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 12 v.H. der Bruttokasse
höchstens 40,00 € |
| b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten | 12 v.H. der Bruttokasse
höchstens 25,00 € |

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 15 v.H. der Bruttokasse
höchstens 500,00 € |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

In den Fällen, in denen die Bruttokasse nicht nachgewiesen wird, gelten die genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

5. Antragstellung bei abweichender Besteuerung

- a) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach den unter § 9 Nummer 4 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, erfolgen. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des neuen Kalenderjahres.
- b) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Leinefelde-Worbis widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie der erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung ist ebenso spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu stellen.
- c) Werden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

6. **Steuerschuldner**
Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.
7. **Anzeigepflicht**
Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen der Stadt Leinefelde-Worbis mitzuteilen.
8. **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**
Vertreter der Stadt Leinefelde-Worbis sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

1. Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
2. Die Steuer ist am 15. des laufenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt Leinefelde-Worbis
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
3. Der/die Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag des Folgemonats ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadt Leinefelde-Worbis zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
Bei Versäumen dieser Frist erfolgt die Steuerfestsetzung nach einer Schätzung.
4. Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.
5. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassinhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
6. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
7. Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 v. Hundert der festgesetzten Steuer erhoben werden.

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte.
3. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von dem im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
4. Die Steuer beträgt 1,00 Euro, bei den in § 1 Nr. 1 bezeichneten Veranstaltungen 2,- Euro, für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. Hundert dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Meldepflichten

1. Vergnügungen gewerblicher Art im Sinne von § 1, die in der Stadt Leinefelde-Worbis veranstaltet werden, sind bei der Stadt Leinefelde-Worbis spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt Leinefelde-Worbis eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
4. In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Die in § 9 Nr. 4 aufgeführten Geräte sind in der Anmeldung entsprechend zu bezeichnen. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auch auf die Benutzung von Programmen im Sinne von § 9 Nr. 4. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Leinefelde-Worbis entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 Abs. 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Leinefelde-Worbis kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Zu widerhandlungen

1. Gemäß § 16 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird wegen Abgabehinterziehung mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wer
 - a) einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - b) eine Gemeinde oder Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.
2. Nach § 17 ThürKAG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine, der in § 16 ThürKAG, bezeichneten Taten leichtfertig begeht.
3. Nach § 18 ThürKAG kann auch mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach § 17 ThürKAG geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 18. 11.2009

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 26.10.09, Nr. 69/2008, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Vergnügungssteuer der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 13.11.09, Az.: 15.01, die Neufassung der Vergnügungssteuer der Stadt Leinefelde-Worbis bestätigt.

Leinefelde-Worbis, 18.11.2009

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(D.S.)

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 33/2009 vom 26.11.09 bekanntgemacht.
2. Die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 27.11.2009

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(D.S.)